

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Baskaya di Baskaya & C. s.a.s.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke, die das Worтеlement „BASKAYA“ enthält, für Waren der Klassen 29, 30 und 32.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* International registrierte Bildmarke, die das Worтеlement „Passaia“ enthält, für Waren der Klasse 32.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>(1)</sup>, da die Beschwerdekammer Artikel 5 des Deutsch-Schweizer Abkommens vom 13. April 1892 betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz unangewendet gelassen habe und daher die von der Klägerin vorgelegten Benutzungsnachweise rechtsfehlerhaft nicht in Betracht gezogen habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

### Klage, eingereicht am 21. März 2011 — Hopf/HABM (Clampflex)

(Rechtssache T-171/11)

(2011/C 145/58)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

### Verfahrensbeteiligte Parteien

*Kläger:* Hans-Jürgen Hopf (Zirndorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Mensing)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

### Anträge

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Januar 2011 in der Sache R 1514/2010-4 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten, aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „Clampflex“ für Waren der Klassen 5, 9, 10, 17 und 20.

*Entscheidung des Prüfers:* Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>(1)</sup>, da die betroffene Gemeinschaftsmarke unterscheidungskräftig und nicht beschreibend sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

### Klage, eingereicht am 22. März 2011 — Hesse/HABM — Porsche (Carrera)

(Rechtssache T-173/11)

(2011/C 145/59)

*Sprache der Klageschrift:* Deutsch

### Verfahrensbeteiligte Parteien

*Kläger:* Kurt Hesse (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Krogmann)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG (Stuttgart, Deutschland)

### Anträge

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Januar 2011 in der Sache R 306/2010-4 aufzuheben und den Widerspruch gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5 723 432 vom 16. Februar 2007 zurückzuweisen;

— Hilfsweise,

- a) die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie eine Warenähnlichkeit oder eine unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder Wertschätzung von Waren der Widerspruchsmarken durch Waren oder dienstleistungsbegleitende Dienstleistungen der angemeldeten Marke bejahet, die als Kfz-Zubehörteile gleichermaßen in und außerhalb von mechanischen Kraftfahrzeugen einsetzbar ausgebildet sind und von unterschiedlichen Märkten stammen;

b) die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie eine Warenähnlichkeit oder eine unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder Wertschätzung von Waren der Widerspruchsmarken durch Waren oder diesbezügliche Dienstleistungen der angemeldeten Marke bejaht, die nach ihrer Art (elektronische Geräte gegenüber mechanischen Kraftfahrzeugen), ihrer Zweckbestimmung (Unterhaltung, Hören von Musik, Verkehrsnachrichten) oder ihrer Verwendung keine relevanten Bezugspunkte zu den Waren aufweisen und als nicht komplementär anzusehen sind (Waren, zwischen denen ein Zusammenhang in dem Sinne besteht, dass Waren der Anmelde- markte für die Verwendung der Widerspruchsmarken unentbehrlich oder wichtig sind) und völlig unabhängig voneinander benutzt werden;

c) die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie eine Warenähnlichkeit oder eine unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder Wertschätzung in Bezug auf elektrische oder elektronische Geräte und Apparate und aus ihnen zusammengesetzte Anlagen (beispielsweise Navigationsgeräte) der Klasse 9 oder diesbezügliche Dienstleistungen bejaht, die insbesondere zur Nachrüstung von Kraftfahrzeugen beliebiger Bauart und Herkunft in gleicher Weise verwendbar sind und von unterschiedlichen Märkten stammen;

— dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelder der Gemeinschaftsmarke:* Kläger.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „Carrera“ für Waren der Klasse 9.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Nationale und Gemeinschaftswortmarke „CARRERA“ für Waren der Klasse 12.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Der Beschwerde wurde stattgegeben, und die Anmeldung wurde zurückgewiesen.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 <sup>(1)</sup>, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe und es keine unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft der Widerspruchsmarken gebe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

#### Klage, eingereicht am 25. März 2011 — PASP u. a./Rat

(Rechtssache T-177/11)

(2011/C 145/60)

*Verfahrenssprache:* Französisch

#### Parteien

*Kläger:* Port autonome de San Pedro (Autonomer Hafen von San Pedro, PASP) (San Pedro, Elfenbeinküste), Port autonome d'Abidjan (Abidjan, Elfenbeinküste), Société de gestion du patrimoine du secteur de l'électricité (Sogepé) (Abidjan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ceccaldi)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

#### Anträge

Die Kläger beantragen,

— den Beschluss 2011/18/GASP und die Verordnung (EU) 25/2011 des Rates vom 14. Januar 2011, mit denen restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen und insbesondere gegen die Kläger, nämlich den PORT AUTONOME DE SAN PEDRO, den PORT AUTONOME D'ABIDJAN und die Société de gestion du patrimoine du secteur de l'électricité (SOGEPE) verhängt werden, für nichtig zu erklären;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente, auf die sich die Kläger berufen, sind im Wesentlichen die gleichen oder ähnliche wie in der Rechtssache T-142/11, SIR/Rat.

#### Klage, eingereicht am 18. März 2011 — Voss of Norway/HABM — Nordic Spirit (Dreidimensionale „Flasche“)

(Rechtssache T-178/11)

(2011/C 145/61)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Voss of Norway ASA (Oslo, Norwegen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Jacobacci und Rechtsanwältin B. La Tella)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Nordic Spirit AB (publ) (Stockholm, Schweden)